



Deutscher Factoring
Verband e.V.

Behrenstraße 73
10117 Berlin

DEUTSCHER
FACTORING
VERBAND E.V.

Bundesministerium der Finanzen
Referat VII B3
Herrn Dr. Ingo Liebach, Referatsleiter
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

- per E-Mail an: VII B3@bmf.bund.de -

Berlin, den 26.05.2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Risikoreduzierungsgesetzes
Gz.: VII B 3 – WK 5270/19/10002 :008, DOK 2020/0004865

Sehr geehrter Herr Dr. Liebach,
sehr geehrte Damen und Herren,

als maßgebliche Interessensvertretung der deutschen Factoring-Branche (Stand Mai 2020: 45 Mitglieder, Gesamtumsatz der Mitglieder in 2019: rund 275 Mrd. Euro, Anteil unserer Mitglieder nach neutralen Analysen: rund 98 Prozent des Umsatzvolumens der in Deutschland verbandlich organisierten Factoring-Unternehmen) möchten wir Ihnen heute unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf des Risikoreduzierungsgesetzes (RefE RiG) zukommen lassen.

1. Ausnahmeregelungen für Finanzdienstleistungsinstitute, die Factoring erbringen

Wir begrüßen grundsätzlich die z.T. Ausweitung bestimmter Ausnahmeregelungen wie u.a. in § 2 Abs. 7a KWG, der künftig auch eine Ausnahme für als Finanzdienstleistungsinstitute zugelassene Factoringunternehmen für § 25a Abs. 5b KWG umfassen soll. Somit entfällt eine Risikoträgeridentifizierung künftig auch für bedeutende, als Finanzdienstleistungsinstitute zugelassene Factoringunternehmen, was zu begrüßen ist.

Die ebenfalls **als Ergänzung von § 2 Abs. 7a KWG geplante Ausnahme für § 25d Abs. 7 S. 2 KWG** bezieht sich auf die künftig dort normierte Pflicht für Verwaltungs- und Aufsichtsorgane von bedeutenden Instituten, bestimmte Ausschüsse zu bilden. Derzeit müssen Factoringinstitute, die keine CRR-Institute sind, keine derartigen Ausschüsse einrichten, und diese bisherige Regelung soll durch diese neue Ausnahme offenbar auch in Zukunft fortgelten – auch dies ist zu begrüßen.

Allerdings ist kritisch anzumerken, dass laut Begründung des vorliegenden RefE RiG *„die allgemeine Anordnung des § 25d Abs. 7 weiterhin Anwendung“* finden soll (vgl. S. 163 des RefE RiG) – die dem Wortlaut zufolge relativ klare Ausnahmeregelung wird durch diese Ausführung in der Gesetzesbegründung unnötigerweise unklarer. Offenbar soll die in § 25d Abs. 7 S. 1 KWG enthaltene und unter Berücksichtigung der Proportionalität anzuwendende Soll-Vorschrift zur Einrichtung dieser Ausschüsse auch weiterhin für solche Factoringunternehmen gelten, die als Finanzdienstleistungsinstitute zugelassen sind, während es aber

auch weiterhin für v.g. Factoringinstitute keine grundsätzliche Pflicht zur Bildung derartiger Ausschüsse geben soll. Diese (vermutete) Zielrichtung der neuen Ausnahmeregelung ist aus unserer Sicht aber bei Orientierung am aktuell vorgeschlagenen Gesetzestext in Kombination mit der Gesetzesbegründung schwer verständlich und sollte damit zur besseren praktischen Handhabbarkeit umformuliert werden, um so insgesamt klar zu verdeutlichen, dass für Factoringunternehmen, die als Finanzdienstleistungsinstitute zugelassen sind, auch weiterhin keine Pflicht zur Bildung der in § 25d Abs. 7 KWG vorgesehenen Ausschüsse besteht.

Darüber hinaus ist für § 25a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 KWG eine Ergänzung geplant, derzufolge auch solche gruppenangehörigen Unternehmen, die „*nicht in den Anwendungsbereich [des KWG] fallen*“, der InstitutsVergV unterfallen sollen. Diese Formulierung klingt sehr weit, soll sich ausweislich der Begründung des RefE jedoch insbesondere auf nachgeordnete Kapitalverwaltungsgesellschaften beziehen, wie sie auch in Art. 109 Abs. 5 CRD V genannt sind. Vor diesem Hintergrund **befürworten wir eine genauere Ausrichtung des Wortlauts dieser Gesetzesänderung am Wortlaut der CRD V**, um so eine praxisgerechte Regelung zu erzielen und unnötige Diskussionen zum Anwendungsbereich dieser Norm zu vermeiden.

2. Ausnahme von Factoringinstituten aus der InstitutsVergV

Im Rahmen der ersten Sitzung des BaFin-Gesprächskreises Leasing und Factoring im Oktober 2019 war von Seiten der Aufsichtsbehörden eine **generelle Herausnahme von als Finanzdienstleistungsinstituten zugelassenen Leasing- und Factoringunternehmen aus dem Anwendungsbereich der InstitutsVergV durch das nun als RefE vorliegende RiG avisiert worden**. Wir sehen die in der InstitutsVergV behandelten Remunerationsfragen durch § 25a Abs. 1 Nr. 6 KWG und die nach AT 3 der MaRisk vorgesehene „*angemessene Risikokultur*“ für v.g. Factoringinstitute sowie für auf Factoring spezialisierte Kreditinstitute angemessen geregelt und begrüßen daher die Idee einer generellen Ausnahmen von der InstitutsVergV, auch unter dem Gesichtspunkt des Proportionalitätsprinzips, welches gerade im Rahmen der MaRisk weniger eine Orientierung an der Institutsart (KI/FDI) als an insbesondere Größe, Geschäftsstruktur/Geschäftsmodell und Risiken eines Instituts vornimmt. Leider enthält der aktuelle RefE RiG keine solche Änderung der InstitutsVergV. **Wir befürworten aus v.g. Gründen die Aufnahme einer entsprechenden Ausnahmeregelung in das RiG**, zumal in der Begründung zum vorliegenden RefE RiG explizit erwähnt wird, dass „*die Institutsvergütungs Vorschriften für Leasing- und Factoringinstitute keine erhebliche Steuerungswirkung entfalten*“ (vgl. S. 163 des RefE).

3. Information der Öffentlichkeit über das Betreiben (mutmaßlich) unerlaubter Geschäfte

Dem RefE RiG zufolge soll in § 37 KWG ein neuer Abs. 4 eingefügt werden, der es der BaFin v.a. zum Zwecke des kollektiven Verbraucherschutzes erlauben soll, die **Öffentlichkeit über das Betreiben (mutmaßlich) unerlaubter Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen zu informieren** und solche Informationen ggf. richtig zu stellen. Die Einbeziehung potentiell unerlaubter und somit nicht bereits abschließend als unerlaubt eingestuft Tätigkeiten in dieses Recht zur Information der Öffentlichkeit ist dabei aus unserer Sicht **genauso bemerkens- wie begrüßenswert**.

Im Gegensatz zu Begriffen wie „Bank“ oder „Sparkasse“, die dem Bezeichnungsschutz nach §§ 39, 40 KWG unterfallen, ist der Begriff „Factoring“ **nicht in ähnlicher Form gesetzlich geschützt**. Dies hat unseren Erfahrungen zufolge wiederholt dazu geführt, dass Unternehmen entweder den Begriff „Factoring“ zur Benennung ihrer Dienstleistungen nutzen, auch wenn diese Dienstleistungen noch nicht einmal ansatzweise der KWG-Definition des Facto-

ring entsprechen, oder Dienstleistungen anbieten, die als Factoring i.S.d. KWG einzuordnen sein dürften, ohne dass hierfür eine entsprechende Erlaubnis vorliegt. Wir sehen in der vorliegenden geplanten Ergänzung des § 37 KWG einen **Schritt auch in die Richtung eines verbesserten Begriffsschutzes für erlaubnispflichtige Geschäfte wie das Factoring, was zu begrüßen ist**. Es dürfte allerdings abzuwarten sein, ob sich dieses Informationsrecht der BaFin gerade in der Praxis als „scharfes Schwert“ gegen „schwarze Schafe“ erweist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. jur. Alexander M. Moseschus
Verbandsgeschäftsführer



Magdalena Wessel
Dezernentin Recht